Erscheint täglich
früh 6½ Uhr.

Redaction und Expedition
Johannisgasse 8.
Sprechstunden der Redaction:
Vormittags 10—12 Uhr.
Nachmittags 5—6 Uhr.
Für die Rückgabe eingesandter Manuscripte macht sich die Redaction nicht verbindlich.

Annahme der für die nächstfolgende Nummer bestimmten Inserate an Wochentagen bis 3 Uhr Nachmittags, an Sonn- und Festtagen früh bis ½9 Uhr.
In den Filialen für Ins.-Annahme:
Otto Klemm, Universitätsstraße 1.
Louis Lösche,
Katharinenstr. 23 part. und Königsplatz 7,
nur bis ½3 Uhr.

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftsverkehr.

Abonnementspreis
vierteljährlich 4½ Mk.
incl. Bringerlohn 5 Mk., durch die Post bezogen 6 Mk. Jede einzelne Nummer 30 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrabeilagen
(in Tagblatt-Format gefalzt)
ohne Postbeförderung 60 Mk.
mit Postbeförderung 70 Mk.

Inserate 6gespaltene Petitzeile 20 Pf.
Größere Schriften laut unr. Preisverzeichniß.
Tabellarischer u. Ziffernsatz nach höherm Tarif.

Reclamen
unter dem Redactionsstrich die 4gespalt. Zeile 50 Pf., vor den Familiennachrichten die 6gespaltene Zeile 40 Pf.
Inserate sind stets an die Expedition zu senden. — Rabatt wird nicht gegeben.
Zahlung praenumerando oder durch Postnachnahme.

№ 246. Dienstag den 3. September 1889 83. Jahrgang.

Amtliche Bekanntmachungen.

Bekanntmachung.

Nachstehend bringen wir das nach Gehör, bez. unter Zustimmung des Stadtverordnetencollegiums beschlossene Regulativ, die Untersuchung des in dem Stadtbezirk Leipzig eingeführten Fleisches von Schlachtthieren betr., zur öffentlichen Kenntniß mit dem Bemerken, daß dasselbe mit dem Tage seines Erscheinens im Amtsblatt in Kraft tritt.

Zugleich wird bekannt gemacht, daß Formulare zu den in §. 1 Abs. 2 des Regulativs gedachten Bestellzetteln in der Rathswache und im Stadthause, Zimmer Nr. 113b, zum Selbstkostenpreise abgegeben werden.

Leipzig, den 30. August 1889.

Ia. 49/6. 1181. **Der Rath der Stadt Leipzig.** Dr. Georgi. Dr. Kuppendorff.

Regulativ,
die Untersuchung des in den Stadtbezirk Leipzig eingeführten frischen Fleisches von Schlachtthieren betreffend.

Zur weiteren Ausführung der §§. 3 und 8, Satz 2, des Ortsstatuts, die Einführung des Schlachtzwanges in Leipzig betr., vom 16. November 1882, sowie zur Ergänzung und theilweisen Abänderung des Abschnittes IV der Vieh- und Schlachthofs-Ordnung vom 14. Juni 1888, nach der Gebührenordnung vom nämlichen Tage und der die letztere betreffenden Bekanntmachung vom 21. December 1888 wird hierdurch nach Gehör, bez. unter Zustimmung der Stadtverordneten das Nachstehende angeordnet:

§. 1.

Das zur gewerbsmäßigen Verwerthung, sei es im rohen oder verarbeitetem Zustande (letzteres Falls als Wurste, Schinken, Conserven oder sonstige Fleischpräparate), oder zur Zubereitung für den Genuß in Gast- und Speisewirthschaften bestimmte, von auswärts in den Stadtbezirk Leipzig eingeführte frische Fleisch und ebenso die Eingeweide geschlachteter Thiere unterliegen den Vorschriften der folgenden Paragraphen.

Für einen der vorbezeichneten Zwecke bestimmt gilt alles eingeführte frische Fleisch, sofern nicht a. der Einbringer durch Bescheinigung eines hiesigen, die Verwerthung von Fleisch nicht gewerbsmäßig betreibenden Bestellers darthun kann, daß solches zu dessen eigenem Privatverbrauch vor der Einführung bestellt gewesen ist oder b. das Fleisch durch die Post von auswärts solchen Personen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Verkauf oder der Zubereitung des Fleisches nicht beschäftigen, zugeht. Das Nähere über die unter a. erwähnten Bescheinigungen wird durch stadträthliche Bekanntmachung festgesetzt.

Das bloße Einladen des Fleisches ohne dessen längeres Einschließen in einem Gefäße, überhaupt ohne Bildung einer eigentlichen Packlade macht übrigens das frische Fleisch noch nicht zu einem verarbeiteten Fleische.

§. 2.

Das in §. 1 gedachte frische Fleisch muß wenigstens die Größe eines Viertels beim Großvieh und eines halben Thieres, vom Kopfe nach dem Hintertheile zu getheilt, bei Schweinen haben, während Fleisch von Schafvieh, Ziegen und Kälbern nur in ganzen Thieren zur Einführung gelangen darf. Mit dem Fleische dürfen auch die dazu gehörigen Eingeweide eingeführt werden.

Doch ist die Einführung folgender bevorzugter Thiertheile gestattet:

A. von Rindern:
1) sogenannte englische Braten — Schoß mit Lende — (Rücken mit den 3 letzten Rippen bis zur Schwanzwurzel),
B. von Kälbern:
2) Kalbsfeulen von mindestens 6 kg Gewicht,
3) Kalbsrücken, und zwar a. lange (vom Halse bis zur Keule) von mindestens 10 kg Gewicht und b. kurze — Nieren und Coteletten — (vom hinteren Schulterrande bis zur Keule) von mindestens 6 kg Gewicht,
C. von Schafen:
4) Schafkeulen,
5) Schafrücken.

Außerdem können noch Schweinsköpfe, und zwar auch ohne das Fleisch der Thiere, von denen sie entnommen sind, eingeführt werden.

§. 3.

Durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde, bez. eines approbirten Thierarztes oder durch den auf dem Fleische befindlichen Stempel eines öffentlichen, unter thierärztlicher Controle stehenden Schlachthofes muß nachgewiesen werden, daß das Thier, von welchem das Fleisch herrührt, a. im Schlachten gesund und mit keinem erkennbaren Krankheitszeichen behaftet gewesen ist. Jene Bescheinigung muß außerdem eine Beschreibung des betreffenden Viehstücks und die Angabe der Zeit der Schlachtung desselben enthalten.

Eingeführte Schweinsköpfen bedürfen dieses Gesundheitsnachweises nicht.

§. 4.

Das in §. 1 bezeichnete Fleisch unterliegt einer Untersuchung durch die vom Rathe angestellten Thierärzte, bez. Trichinenschauer und muß zu dem Zwecke alsbald bei seiner Einführung nach dem an der Altenburger Straße vor dem Viehhofe belegenen Fleischbeschaumale gebracht werden, wo die Untersuchung in den Vormittagsstunden von 7 bis 12 Uhr und in den Nachmittagsstunden von 2 bis 6 Uhr mit Ausschluß derjenigen Stunden im Winter, wo das Tageslicht fehlt, zu erfolgen hat.

Mit der Eisenbahn oder der Post eingeführtes Fleisch darf im Stadtbezirk nicht eher feilgeboten, bez. verarbeitet oder zum Genusse zubereitet werden, bis es der gleichen Untersuchung im Beschaumal unterzogen worden ist.

§. 5.

Dem untersuchenden Thierarzt ist mit dem Fleische die in §. 3 erwähnte Gesundheitsbescheinigung zu übergeben, welche in dessen Händen verbleibt.

§. 6.

Für die Untersuchung des im Beschaumal vorgelegten Fleisches sind die durch die Rathsbekanntmachung vom 21. December 1888 zu §. 12 der Gebührenordnung für den Vieh- und Schlachthof der Stadt Leipzig und die Fleischbeschau eingeführten frischen Fleisches vom 14. Juni 1888 neu festgestellten Schaugebühren zu entrichten.

Soweit in dieser Bekanntmachung der §. 12 der erwähnten Gebührenordnung nicht abgeändert ist, hat derselbe auch ferner für die Berechnung dieser Schaugebühren zum Anhalt zu dienen.

Was aber die nach §. 2 Abs. 2 des gegenwärtigen Regulativs zugelassenen bevorzugten Thiertheile betrifft, so beträgt die Schaugebühr

für einen englischen Braten 1.— ℳ,
„ die übrigen Theile . . 0,50 „

Endlich wird für jede ohne das Fleisch des Thieres, von welchem sie entnommen ist, eingeführte

Schweinsleber . . . . . 0,10 ℳ

als Schaugebühr erhoben.

§. 7.

Wer den in §§. 1 bis 5 ertheilten Anordnungen zuwiderhandelt oder die in §. 6 erwähnten Gebühren hinterzieht, unterliegt den in §. 94 der Vieh- und Schlachthofs-Ordnung vom 14. Juni 1888 enthaltenen Strafbestimmungen.

Außerdem wird in denjenigen Fällen, wo das in §. 1 gedachte eingeführte Fleisch den in §. 2 Absatz 1 vorgeschriebenen Größenverhältnissen nicht entspricht, dasselbe auch nicht unter die daneben nach §. 2 Abs. 2 und 3 zur Einführung zugelassenen Thiertheile gehört, sowie wo der nach §. 3 erforderliche Gesundheitsnachweis nicht erbracht wird, ohne daß die in §. 74 Abs. 1 der Vieh- und Schlachthofsordnung vom 14. Juni 1888 angegebenen Voraussetzungen für die unschädliche Beseitigung des Fleisches festgestellt werden können, endlich in Fällen, wo das Fleisch von Kälbern oder anderem Kleinvieh dem bestehenden Verbot zuwider aufgeblasen ist, das betreffende Fleisch an einer oder mehreren in die Augen fallenden Stellen im Beschaumal mit einem Stempel betrieben, welcher das Stadtwappen aufweist und die Aufschrift enthält: „Im Beschaumal Leipzig zurückgewiesen."

§. 8.

Mit dem Inkrafttreten obiger Bestimmungen durch deren Verkündigung im Amtsblatte kommen die Vorschriften der §§. 68, 70 und 71 der Vieh- und Schlachthofsordnung vom 14. Juni 1888 in Wegfall, wogegen die übrigen Paragraphen des IV. Abschnitts der Vieh und Schlachthofsordnung, jedoch soweit §. 72 anlangt, unter Vertauschung der Worte: „das Untersuchungszeugniß" mit den Worten: „die Gesundheitsbescheinigung", neben diesem Regulativ noch fernhin in Geltung verbleiben.

§. 9.

Die landespolizeilichen Bestimmungen über obligatorische Trichinenschau beim Schweinevieh vom 21. Juli 1888 werden durch dieses Regulativ nicht getroffen oder abgeändert.

Leipzig, am 30. August 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Georgi. Dr. Kuppendorff.

Bekanntmachung.

Hierdurch bringen wir zur öffentlichen Kenntniß, daß wir mit Zustimmung der Stadtverordneten in theilweiser Abänderung des §. 1 der Gebührenordnung für den Vieh- und Schlachthof der Stadt Leipzig vom 14. Juni 1888 nebst Nachtrag vom 21. December 1888 die Geleisgebühr für den zum Viehtransport benutzten, vollbeladenen Wagen auf 3 ℳ und für den nur zum Theil beladenen Wagen, dafern die Eisenbahnverwaltung nur die Fracht für eine halbe Ladung berechnet, auf 1 ℳ 50 ₰ herabgesetzt haben. Diese Bestimmung tritt von und mit

dem 1. September 1889

in Kraft.

Leipzig, den 30. August 1889.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Ia. 5485. Dr. Georgi. Ruling.

Diebstahls-Bekanntmachung.

Gestohlen wurden laut hier erhaltener Anzeige:

1) **50—60 Flaschen Rothwein** mit verschiedenen Etiquetten, sowie **eine Anzahl Flaschen Sherry, Madeira, Bordeaux** und **Champagner**, innerhalb der letzten 6 Monate;

2) **eine Kiste mit 5 kg Cardamomen**, signirt NC 9888, Ende Juli aber in den ersten Tagen v. M.;

3) ein **Dienstmantel** von schwarzem Tuch mit schwarzem Lamafutter, breitem Kragen und orangefarbigem Tuch eingefaßt, mit einer Reihe Eisenbahn-Messingknöpfe, gezeichnet mit der Nummer 3227, am 11. v. M.;

4) ein **halbes ausgeschlachtetes Schwein**, ca. 28 kg schwer, am Hinterbein mit Trichinenschau-Nummer 112 und dem Stempel „A. Oe." gezeichnet, am 22. v. M.;

5) eine silberne **Cylinder-Remontoir-Uhr** mit Secunde und gerieftem Rückdeckel, ohne Goldrand, am 26. v. M.;

6) ein **Sommer-Ueberzieher** von hellgrauem melirten Stoff, schwarz gefüttert, mit einer Reihe Steinnußknöpfe und Stoffhenkel, am 26. v. M.;

7) eine kleine tombakene **Damen-Cylinder-Uhr**, ohne Secunde, mit gerieftem Rückdeckel, am 26. v. M.;

8) eine silberne **Damen-Remontoir-Uhr** mit Goldrand und morgenröthlicher Bergerung auf der Rückseite, sowie anhängender goldener **Kette** mit Quaste und Sicherheitshaken, am 27. v. M.;

9) eine silberne **Cylinder-Uhr** mit Secunde, rothem Rand auf dem Zifferblatt und Schildchen auf der Rückseite mit eingekritzeltem „M R.", sowie anhängender kurzer **Nickelkette**, am 27. v. M.;

10) ein gleich neues **Jacket** von grauem englischen Leder und ein Paar ebensolche **Hosen**, am 27. v. M.;

11) ein Paar fast neue kalblederne **spitze Stiefeletten**, am 29. v. M.;

12) ein Paar fast neue rindlederne **Schaftstiefeln** mit schwarz- und gelbgestreiften Strippen, am 29. v. M.;

13) eine silberne, fast neue **Cylinderuhr** mit Goldrand und Secunde, mit anhängender langgliedriger **Nickelkette**, daran ein schwarzes, ovales **Medaillon** und ein aufgelegter hannoverscher **Groschen**, am 29. v. M.;

14) eine silberne **Damen-Remontoir-Uhr** mit Goldrand und auf der Rückseite eingravirtem Vogelnest, mit anhängender stahlblauer **Perlenkette** und 2 anhängenden goldenen Kugeln, ein goldener **Ring** mit 10 blauen Steinchen und einer weißen Coralle mit der Gravirung „W. B. s./l. L. S. 1889" und ein goldener **Ring** mit dunkelrothem Stein, am 29. v. M.;

15) **circa 2 Centner Hafer**, vom 24. bis 26. August.

16) **6 silberne Eßlöffel** mit gerieften Stielen, vom 27. Juli bis 3. August;

17) eine silberne **Cylinderuhr** mit Secunde, Fabrikennummer 275627, sowie anhängender kurzer **Messingkette** und eine rothbraunwollene gestrickte **Jacke** mit Seitentaschen, am 22. v. M.

Etwaige Wahrnehmungen über den Verbleib der gestohlenen Gegenstände oder über den Thäter sind angesichts der unseren Criminal-Abtheilung zur Anzeige zu bringen.

Leipzig, am 2. September 1889.

Das Polizeiamt der Stadt Leipzig.
Bretschneider. Dr. B.

Der Wahlaufruf des Grafen von Paris.

Der angekündigte Aufruf des Grafen von Paris an die Wähler ist erschienen und hat einen tiefen Eindruck gemacht. Die Haltung der Presse ist der beste Beweis dafür, wie bedeutend die Wirkung des Schriftstücks in ganz Frankreich ist. Der Kampf am 22. September wird in der That ein Entscheidungskampf sein zwischen der Republik und der Monarchie. Die Losung für den bevorstehenden Kampf ist die Einigkeit aller Anhänger der Monarchie, gleichviel ob sie Royalisten, Imperialisten, Boulangisten heißen oder ob es Republikaner sind, welche durch die Erfahrungen der letzten 19 Jahre darüber belehrt worden sind, daß die Republik in Frankreich vorläufig ein Ding der Unmöglichkeit ist. Diese Einigkeit ist vorbereitet durch die boulangistische Bewegung, ihr haben alle monarchisch gesinnten Gruppen ihre Unterstützung geliehen, sie hat demgemäß ihren Zweck erfüllt. Kein Bonapartist, kein Royalist hat Boulanger jemals als etwas anderes betrachtet, als einen Bahnbrecher für den monarchischen Staatsgedanken, und dieser sollte nicht vor den Republikanern Halt machen, sondern die Anhänger der conservativen Republik gewinnen für die Rückkehr zu derjenigen Staatsform, welche den Bedürfnissen Frankreichs entspricht.

Der zweite Grundgedanke des Aufrufs ist, daß die Republik des 4. September nicht die Freiheit, sondern die Knechtschaft bedeutet, die Freiheit sei einem Trugbild, das Wesen einem inhaltslosen Namen geopfert worden, die Republik sei durch ihre Ergebnisse gerichtet. Das ist genau derselbe Gedanke, welcher sich durch alle öffentlichen Aufrufe Boulanger's hindurchzieht, aber ohne Hintergedanken und Winkelzüge. Boulanger hat stets vorgegeben, daß er an der republikanischen Staatsform festhalten wollte, der Gegensatz, welchen er hervorhob, stellt die nationale Republik der parlamentarischen Republik gegenüber. Dadurch sollten die Republikaner für den Boulangismus gewonnen werden, aber die Klarheit und Einheit der ganzen Bewegung ging gleichzeitig verloren. Der Widerspruch blieb bestehen, daß die Bonapartisten die Sache Boulanger's unterstützten und daß Boulanger nur eine andere Form der Republik aufzurichten versprach. Ein Theil der Franzosen gab sich auch damit zufrieden, weil er jede Veränderung, welche Dauer versprach, dem bisherigen Zustande vorzog. Jetzt ist der Zweifel beseitigt, der Graf von Paris spricht es offen aus, daß eine Aenderung des bisherigen Zustandes nur durch die Wiederherstellung der Monarchie möglich ist und daß an dieser Imperialisten, Bonapartisten und conservative Republikaner sämmtlich mitarbeiten können. Der Führer der Bonapartisten Cassagnac findet diesen Gedanken wunderbar, obwohl man mit Sicherheit voraussetzen darf, daß dies Urtheil kein aufrichtiges ist, sondern daß er nur jedes Mittel mit Zustimmung begrüßt, welches geeignet erscheint, die Republik zu beseitigen.

Haben doch auch die Bonapartisten vier Jahre lang mit den Royalisten einmüthig in der Kammer an der Untergrabung der republikanischen Staatsform zusammengearbeitet, die Rechte stand den uneinigen Republikanern stets geschlossen gegenüber und bewies durch ihre Haltung, daß sie die Fehler der Republikaner erkannte und sie zum Vortheil der Sache der Monarchie benutzen wollte. Es war in der That ein jämmerliches Schauspiel, welches die Republikaner gewährten, als sie den Skandal zum Mittelpunct der parlamentarischen Arbeiten erkoren. Unterdeß machte die boulangistische Bewegung und bei den Anhängern der Monarchie die Möglichkeit, die Republik immer mehr in der öffentlichen Meinung herabzusetzen. Der Jahre lang unaufhörlich erhobene Ruf nach Auflösung und Neuwahl der Kammer hat der Republik unendlich geschadet, und die Verschwendung der Staatsgelder, welche stets von den Monarchisten bekämpft und bis zum letzten Augenblick getadelt wurde, war ebenfalls ein wichtiges Moment in dem Streben der Monarchisten, das Vertrauen auf die Republik zu erschüttern.

Der Graf von Paris erklärt es für die Hauptaufgabe der neu zu wählenden Kammer, daß sie den Eintritt einer Regierungsform vorbereitet, welche den religiösen Frieden herstellt, den Staatseinrichtungen Dauer und der demokratischen Gesellschaft Frankreichs Ruhe in der Uebung ihrer Freiheit gewährt. Die religiöse Frage ist auch von gemäßigten Republikanern in demselben Sinne aufgefaßt worden, wie es vom Grafen von Paris geschieht, selbst Ferry hat es für nöthig erklärt, die religiösen Ueberzeugungen zu achten und nicht gegen den Willen eines großen Theiles der Franzosen ein religionsloses Staatswesen aufzurichten, Boulanger hat sich in derselben Weise in Tours ausgesprochen und dadurch seine Gemeinschaft mit den Vertretern des monarchischen Staatsgedankens dargethan. Ferry hat durch seine Haltung bei den meisten Republikanern Mißtrauen und Widerspruch erregt und dadurch das Gegentheil von dem erreicht, was er anstrebte, nämlich die Versöhnung der Monarchisten mit der republikanischen Staatsform.

Das Wesen der Republik des 4. September während ihres ganzen nunmehr 19jährigen Bestandes war nichts anderes, als ein ununterbrochener Kampf gegen die Monarchisten. Schon die Wahl Mac Mahon's zum Präsidenten der Republik war ein Zeichen des sich mächtig regenden Wunsches, die Monarchie wieder aufzurichten. Mac Mahon vermochte das begonnene Werk nicht zu vollenden, im Januar 1879 mußte er dem Widerstande der Opportunisten weichen, und Grevy machte einen neuen Versuch, die Republik zu befestigen. Wie wenig ihm das gelungen ist, beweist das Wahlergebniß des Jahres 1885 und das Emporkommen Boulanger's, endlich der unausgesetzte Kampf gegen die Prätendenten, die aber so wenig besiegt sind, daß ein Wahlaufruf des verbannten Grafen von Paris heute in Frankreich eine außerordentliche Aufregung verursacht und die Regierung vor eine Gefahr stellt, welche die ihr von Boulanger bereitete Lage an Ernst weit überbietet.

Der Wahlaufruf des Grafen von Paris zieht die Summe aus der Bewegung, welche mit den Wahlen des Jahres 1885 ihren Anfang genommen hat. Damals erschienen die Vertreter der Monarchie in ungeahnt starker Zahl in der Kammer und sie haben die von ihren Wählern auf sie gesetzten Erwartungen in vollem Umfange erfüllt. Die Bewegung für die Wiederherstellung der Monarchie ist in steter Zunahme begriffen, und ein Mann wie Boulanger hat der Regierung Jahre lang genöthigt, ihre ganze Kraft für seine Bekämpfung einzusetzen. Trotz seiner Flucht ist ihr das nur unvollkommen gelungen, Boulanger bildet noch heute einen Factor, mit welchem der Graf von Paris rechnen muß, wenn er sich den Erfolg sichern will. Boulanger hat heute nur sehr geringe Anwartschaft, zum Dictator der Republik zu avanciren, denn er kann sich auf die eigene Macht nicht verlassen, er bedarf der Imperialisten und Royalisten, um seine Rolle weiter spielen zu können. Aber der Graf von Paris hat heute die Führung der monarchistischen Bewegung übernommen und schon so viel erreicht, daß ihm Cassagnac laut Beifall spendet. Die republikanischen Blätter stimmen einen ziemlich kleinlauten Ton an und verrathen damit eine Besorgniß, die ihrer Sache nur Schaden bringen kann. Die Zahl der Wahlaufrufe ist natürlich noch nicht abgeschlossen, je werden von allen Seiten auftauchen, aber die Wirkung des orleanistischen Wahlaufrufs ist nicht mehr ungeschehen zu machen. Mögen die Vertreter der Republik auch alle Kräfte anspannen, der Sieg in dem bevorstehenden Kampfe wird ihnen sicher nicht leicht werden.

Leipzig, 3. September.

* Wie die „Post" bestätigt, steht der Rücktritt des Finanzministers von Scholz zum October nunmehr bevor. Herr von Scholz weilt seit Anfang Juli auf seiner bei Constanz gelegenen Besitzung und kehrt vorläufig nicht nach Berlin zurück. Ueber einen Nachfolger des Ministers von Scholz ist bis jetzt noch nicht verhandelt worden; alle von anderen Blättern gebrachten Nachrichten, daß mit dem Staatssecretair des Reichs-Schatzamts, von Maltzahn-Gültz, darüber verhandelt worden sei, sind irrig.

* Während zur Zeit der französischen Herrschaft die Sprachgrenze in Elsaß-Lothringen zu Ungunsten des deutschen Elements sich verschob, so daß, wie C. Thiß in zwei Abhandlungen nachgewiesen hat, eine beträchtliche Anzahl ehemals deutscher Orte der französischen Zunge zufiel, hat sich seit der Wiedereroberung, besonders seit dem Jahre 1880, eine Verschiebung der Sprachgrenze zu Gunsten der deutschen Sprache vollzogen. In der Stadt Metz haben die Deutschen durch starke Einwanderung aus der Pfalz, dem Rheinlande und Hessen, wie durch starke Auswanderung der Franzosen derart die Oberhand erlangt, daß heute zwei Drittel der Bevölkerung als deutsch zu betrachten sind. In der Umgegend von Metz ließen sich in den siebziger Jahren, infolge der gewaltigen Festungsbauten, viele deutsche Arbeiter nieder, welche später in den zahlreichen Eisenwerken und in den sonstigen industriellen Betrieben des Moselthales dauernde Beschäftigung fanden. Da gleichzeitig auch eine Auswanderung des einheimischen Elements stattfand, so sind im Laufe der Jahre viele Ortschaften um Metz sprachlich gemischt geworden; in einigen Dörfern mögen sogar die Deutschen das Uebergewicht erlangt haben. An der Sprachgrenze in Lothringen selbst bilden heute in 28 früher überwiegend französischen Dörfern die Deutschen die Mehrheit der Bevölkerung, so daß in diesen Orten die deutsche Amtssprache zur Einführung gelangen konnte. Durch Einwirkung des deutschen Schulunterrichts, sowie durch Zuzug von deutschen Beamten, Handwerkern und Arbeitern und durch die stete Berührung mit den deutsch redenden Nachbargemeinden hatte sich der Grundstock deutscher Bevölkerung so weit gekräftigt und ausgebreitet, daß die Franzosen endlich in die Minderheit gerathen. Die geringsten Fortschritte hat bis jetzt das Deutsche in den südlichen Theilen des Landkreises Metz und des Kreises Chateau-Salins aufzuweisen, da hier die Bewohner mit den deutschredenden Bezirken gar nicht in Verbindung stehen, wohl aber mit den benachbarten französischen Districten bis in die neueste Zeit herauf rege geschäftliche Beziehungen unterhielten. Da auch in den französischen Schulen erst in letzter Zeit die deutsche Sprache mehr Pflege gefunden hat, weil es an Lehrern fehlte, die neben dem Französischen auch deutsch unterrichten konnten, da ferner im Kreise Chateau-Salins die Industrie, welche deutsche Arbeiter anziehen könnte, fast vollständig fehlt, da endlich auch nur in dem Städtchen Dieuze eine Garnison liegt, so werden noch viele Jahrzehnte vergehen, bis hier im Westen des Reichslandes die deutsche Sprache den Sieg über das Französische davon getragen haben wird.

* Ein der „Politischen Correspondenz" aus St. Petersburg zugehender Bericht weist darauf hin, daß die in russischen Armeekreisen schon seit geraumer Zeit bestehende Bewegung, welche sich gegen die Aufnahme von Officieren fremder Nationalität in den Verband des russischen Heeres und insbesondere gegen die Verwendung derselben als Instructions-Officiere richtet, in den jüngsten Tagen in pronncirter Form zu Tage getreten sei. Veranlaßt wurde diese Erscheinung durch die kürzlich erfolgte Einreihung eines derartigen Officiers in die russische Armee, ein Vorgang, der auch in der russischen Presse zum Gegenstande abfälliger Besprechungen gemacht wurde. Man betont in den erwähnten Kreisen, daß die ausgezeichneten Leistungen der einheimischen Instructions-Officiere die Heranziehung fremdländischer durchaus als überflüssig erscheinen lassen und daß die seitens der russischen Kriegsverwaltung bisher in dieser Richtung geübte Gepflogenheit überhaupt manche Unzukömmlichkeiten mit sich bringe und solche insbesondere im Falle einer kriegerischen Verwickelung zur Folge haben könne.

* Zur Lage in Albanien wird der „Politischen Correspondenz" aus Scutari d'Albania, 24. August, geschrieben:

Um die Mitte des August war zwischen den Albanesen und den Montenegrinern eine Grenzstreitigkeit aufgetaucht, welche aber glücklicherweise glimpflicher verlief als frühere Zwischenfälle dieser Art, die bekanntlich niemals ohne Blutvergießen zu verlaufen pflegten und nicht selten eine Quelle ernster Differenzen zwischen der Pforte und der montenegrinischen Regierung wurden. Ursprünglich von den 15. d. M. verbreitete sich in Scutari das Gerücht, daß eine aus 3 Bataillonen bestehende montenegrinische Truppenabtheilung die Grenze in der Nähe des Dorfes Selischt, in dem vom Stamme der Klementi bewohnten Gebiete, überschritten und ein Stück Landes besetzt habe. Als Rechtstitel für dieses Vorgehen war montenegrinischerseits geltend gemacht worden, daß das besetzte Territorium durch die Bestimmungen des Berliner Vertrages Montenegro zugesprochen und den Albanesen für Weidezwecke nur gegenseitig gegen einen seitens der Pforte zu leistenden Pachtzins von 500 Piastern jährlich überlassen worden sei. Die montenegrinischen Truppen hatten eine größere Anzahl von Balken und Pfählen mit sich gebracht, angeblich zu dem Zwecke, um eine Telegraphenleitung herzustellen. Nachdem es aber nicht recht einleuchten wollte, wieso sich plötzlich die Ausdehnung des telegraphischen Verkehrs bis zu diesem kleinen, unwichtigen Stück Weideland als ein Bedürfniß erwiesen haben sollte, neigte man vielmehr zu der Vermuthung, daß die Montenegriner ein Blockhaus zu errichten beabsichtigen. Es soll anerkannt werden, daß die Commandanten der montenegrinischen Truppen, abweichend von dem in früheren Fällen größten Verfahren, nicht zu einer gewaltsamen Durchführung ihres Vorhabens schritten, sondern Unterhandlungen mit den Häuptern des Stammes Klementi einleiteten. Diese wiesen aber schlechtweg jedes Compromiß von der Hand, indem sie die geltend gemachten Besitztitel Montenegros auf das besetzte Stück Land absolut bestritten. Die Führer der Klementi wendeten sich sofort an den General-Gouverneur von Scutari mit dem Verlangen, er möge für eine wirksame Abweisung der montenegrinischen Forderung Sorge tragen, was zur Folge hatte, daß Bahri Pascha den Vorfall nicht des Gebirgsgebietes an Ort und Stelle entfernte. Es heißt jedoch, daß diese Angelegenheit inzwischen auf diplomatischem Wege durch Unterhandlungen zwischen der ottomanischen Gesandtschaft in Cetinje und der montenegrinischen Regierung günstig beigelegt worden ist. Die montenegrinischen Truppen sollen bereits das beim Territorium verlassen und sich über die Grenze zurückgezogen, letzterer Weise aber die erwähnten Balken auf türkischem Gebiete zurückgelassen haben.

Eines so harmlosen Verlaufs nun auch der dargestellte Vorgang nahm, hatte er doch die Wirkung, daß die an der Grenze existirenden Albanesen sich wieder beunruhigt fühlen und neuerliche Ueberfälle seitens der Montenegriner befürchten. Insbesondere der Einwohner mehrerer gegen Antivari zu gelegenen albanesischen Dörfer hat diese Empfindung bemächtigt, so daß sie an die Regierung die dringliche Bitte richten ließen, Maßregeln zu ihrem Schutze gegenüber etwaigen montenegrinischen Anschlägen zu treffen. Die Behörden haben jedoch seitens der Regierung, welche diese Besorgnisse für unbegründet oder zum Mindesten sehr übertrieben anfieht, die Weisung erhalten, auf die Bevölkerung der betreffenden Grenzgebiete beschwichtigend einzuwirken. Das Mißtrauen der Albanesen ist aber einmal durch die oberwähnte Grenzüberschreitung der Montenegriner geweckt, und dürfte es schwer fallen, dasselbe zu zerstreuen.

* Der „Münchener Allgemeinen Zeitung" geht aus Bern der folgende bereits kurz erwähnte Beschluß des Bundesrathes betreffend das Anarchisten-Manifest zu:

Der schweizerische Bundesrath, nach Einsicht eines Berichtes und Antrages seines Justiz- und Polizeidepartements über die am 17.,